

Erläuternder Bericht

des Vorstands

der innogy SE

gemäß § 176 Absatz 1 AktG i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 lit. c) ii) der SE-Verordnung

zu den übernahmerelevanten Angaben

nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB

zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016

Der zusammengefasste Lagebericht für die innogy SE und den innogy-Konzern enthält sogenannte übernahmerelevante Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB). Hierzu ist der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht des Vorstands zugänglich zu machen.

Das Grundkapital der innogy SE beträgt 1.111.110.000,00 € und ist eingeteilt in 555.555.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt gleiche Rechte.

Zum 31. Dezember 2016 gab es eine einzige Beteiligung an der innogy SE von über 10 % der Stimmrechte. Gehalten wurde sie von der RWE Downstream Beteiligungs GmbH mit Sitz in Essen, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der RWE AG.

Die RWE AG und die RWE Downstream Beteiligungs GmbH haben sich im Zusammenhang mit dem Börsengang der innogy SE verpflichtet, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bestimmter Konsortialbanken weder unmittelbar noch mittelbar Aktien oder Wertpapiere der innogy SE zu verkaufen, zu vermarkten, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern, und zwar bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem 7. Oktober 2016. Diese Verpflichtung gilt auch für jede mit einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion, etwa die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten an Aktien der innogy SE. Sie gilt nicht für (i) Aktien, die zur Stabilisierung eingesetzt werden, (ii) (außerbörsliche) Übertragungen an Dritte, (iii) Übertragungen an verbundene Unternehmen der RWE AG, (iv) künftige Verpfändungen an eine oder mehrere Banken oder mit ihnen verbundene Unternehmen sowie (v) Übertragungen von Aktien an eine oder mehrere Banken oder mit ihnen verbundene Unternehmen im Rahmen einer diesbezüglichen Pfandverwertung, bei (ii) und (iii) jeweils vorausgesetzt, der/die Übertragungsempfänger übernimmt/übernehmen die gleichen Sperrfristen wie die RWE AG oder die RWE Downstream Beteiligungs GmbH.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung), § 7 Abs. 2 der Satzung sowie – subsidiär – den §§ 84 f. Aktiengesetz (AktG). Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind für den vorgenannten Zeitraum zulässig. Satzungsänderungen richten sich nach den Bestimmungen des Art. 59 SE-Verordnung und § 51 des Gesetzes zur Ausführung der SE-Verordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 5 der Satzung der innogy SE. Gemäß § 19 Abs. 5 der Satzung werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und – soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Dies gilt auch für satzungsändernde Beschlüsse, sofern bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Nach § 13 Abs. 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung, d. h. die sprachliche Form und nicht den Inhalt, betreffen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2016 wurde die innogy SE ermächtigt, bis zum 29. August 2021 Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Beschlusszeitpunkt oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Aktien können nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erworben werden. Die so erworbenen Aktien dürfen anschließend eingezogen werden. Ferner dürfen die erworbenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Anteilen an Unternehmen an Dritte übertragen oder in anderer Weise veräußert werden. Eine Veräußerung, die

weder über die Börse noch durch ein Angebot an alle Aktionäre erfolgt, ist nur gegen Barzahlung erlaubt. Außerdem darf in diesen Fällen der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten und es darf auf die zu veräußernden Aktien ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausübung entfallen. Auf die 10%-Grenze werden andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet. Die Gesellschaft kann zurückerworbene Aktien auch an die Inhaber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen liefern, sofern der auf die zu übertragenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung überschreitet. Auch insoweit werden auf die 10%-Grenze andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet. Schließlich darf die Gesellschaft die Aktien verwenden, um Verpflichtungen aus Belegschaftsaktienprogrammen zu erfüllen oder eine sogenannte Aktiendividende auszuschütten. In den genannten Fällen ist das Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Ermächtigungen können ganz oder teilweise sowie einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen ausgeübt werden.

Die Hauptversammlung hat den Vorstand durch Beschluss vom 30. August 2016 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. August 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 333.333.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 166.666.500 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise sowie einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen ausgeübt werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den folgenden Fällen ausschließen: Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben. Es kann zudem ausgeschlossen werden, um Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Anteilen an Unternehmen auszugeben, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 20 % des Grundkapitals weder im Beschlusszeitpunkt noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung übersteigt. Bei einer Barkapitalerhöhung kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung überschreitet. Auf die 10%-Grenze werden andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet. Schließlich kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um die Aktien Inhabern von Wandel- und Optionsanleihen in dem Umfang anzubieten, wie sie ihnen nach Wandlung bzw. Ausübung der Option als Aktionär zustehen würden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2016 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. August 2021 einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben oder von nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegebene Options- und Wandelanleihen zu garantieren. Der Gesamtnennbetrag ist auf 3.000.000.000,00 € begrenzt. Für die Bedienung der Wandel- und Optionsanleihen ist das Grundkapital um bis zu 111.111.000,00 €, eingeteilt in bis zu 55.555.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den folgenden Fällen ausschließen: Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben; außerdem, wenn der Ausgabepreis den Marktwert der Anleihen nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser

Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung überschreitet. Auf die 10 %-Grenze werden andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet. Schließlich kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um die Aktien Inhabern bereits zuvor ausgegebener Wandel- oder Optionsanleihen in dem Umfang anzubieten, wie sie ihnen nach Wandlung bzw. Ausübung der Option als Aktionär zustehen würden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine von § 60 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnbeteiligung für die neuen Aktien vorzusehen sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Die innogy SE hat sich im Zusammenhang mit ihrem Börsengang dazu verpflichtet, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bestimmter Konsortialbanken für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem 7. Oktober 2016, (i) keine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus genehmigtem oder bedingtem Kapital anzukündigen oder durchzuführen, (ii) ihrer Hauptversammlung keine Erhöhung des Grundkapitals vorzuschlagen (Direktkapitalerhebungsbeschluss) und (iii) keine Ausgabe von Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten bezüglich Aktien der Gesellschaft anzukündigen, durchzuführen oder vorzuschlagen oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Transaktionen durchzuführen. Die Gesellschaft kann jedoch (a) Aktien oder sonstige Wertpapiere an Mitarbeiter und Mitglieder ihrer Leitungsorgane oder ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Management- und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ausgeben oder verkaufen und (b) jedwede Kapitalmaßnahmen zum Zwecke des Abschlusses eines oder Beschlusses über den Abschluss eines Joint Ventures oder Gesellschaftsanteilerwerbsvertrags vornehmen, sofern die Parteien des Joint Ventures oder die Erwerbsgesellschaft, an die solche Aktien ausgegeben werden, zustimmen, an dieselben Sperrfristen wie die RWE AG bzw. die RWE Downstream Beteiligungs GmbH gebunden zu sein.

Unsere Instrumente zur Fremdfinanzierung enthalten vielfach Klauseln, die sich auf den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle (Change-of-Control) beziehen. Das trifft u.a. auf unsere Anleihen zu. Im Falle eines Kontrollwechsels in Verbindung mit einer Absenkung des Kreditratings der innogy SE unter die Kategorie „Investment Grade“ können die Gläubiger die sofortige Rückzahlung verlangen. Auch die syndizierte Kreditlinie der RWE AG über 4 Mrd. €, bei der die innogy Finance B.V. als weiterer Darlehensnehmer (Additional Borrower) fungiert, enthält eine Change-of-Control-Klausel, die im Wesentlichen folgenden Inhalt hat: Im Fall einer Änderung der Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei der RWE AG sind weitere Inanspruchnahmen vorerst ausgesetzt. Die Kreditgeber nehmen mit uns Verhandlungen über eine Fortführung der Kreditlinie auf. Sie können diese kündigen, falls wir mit der Mehrheit von ihnen innerhalb von 30 Tagen nach dem Kontrollwechsel keine Einigung erzielen.

Die Mitglieder des Vorstands der innogy SE haben ein Sonderkündigungsrecht, wenn Aktionäre oder Dritte die Kontrolle über das Unternehmen erlangen und dies für das jeweilige Vorstandsmitglied mit wesentlichen Nachteilen verbunden wäre. In diesem Fall können sie ihr Amt innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel der Unternehmenskontrolle niederlegen und die Beendigung des Dienstverhältnisses unter Gewährung einer Einmalzahlung verlangen. Die Höhe der Einmalzahlung entspricht den bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit anfallenden Bezügen, höchstens jedoch dem Dreifachen der vertraglichen Jahresgesamtvergütung. Die aktienbasierte Vergütung des Long-Term Incentive Plan wird hier nicht eingerechnet. Diese Regelung steht in Einklang mit den geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Im Strategic Performance Plan (SPP), dem Long-Term Incentive für Vorstand und Führungskräfte der innogy SE und nachgeordneter verbundener Unternehmen, ist festgelegt, dass alle Inhaber von Performance Shares im Falle eines Wechsels der Unternehmenskontrolle eine Entschädigung erhalten. Performance Shares, die bereits final festgeschrieben wurden und noch nicht zur Auszahlung gelangt

sind, werden vorzeitig ausbezahlt. Der Auszahlungsbetrag errechnet sich aus der Anzahl dieser Performance Shares multipliziert mit der Summe aus dem durchschnittlichen Schlusskurs der innogy-Aktie über die letzten 30 Börsenhandelstage vor der Verlautbarung des Kontrollwechsels und den bis zu diesem Zeitpunkt pro Aktie ausgezahlten Dividenden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Festschreibung der Performance Shares. Die zum Zeitpunkt des Wechsels der Unternehmenskontrolle noch vorläufig bedingt zugeteilten Performance Shares des SPP verfallen ersatz- und entschädigungslos.

Ausführliche Informationen zur Vergütung von Vorstand und Führungskräften finden Sie auf den Seiten 84 ff. und 145 ff des Geschäftsberichts.

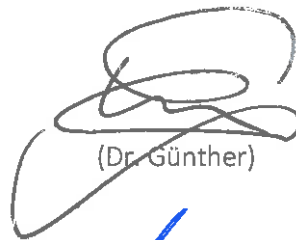
Essen, 6. März 2017

innogy SE

Der Vorstand



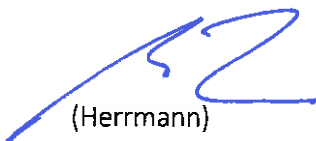
(Terium)



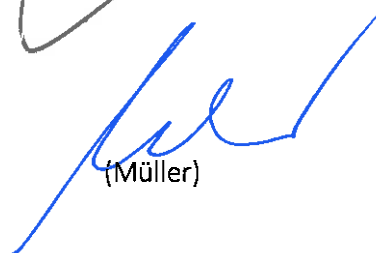
(Dr. Günther)



(Dr. Bünting)



(Herrmann)



(Müller)



(Tigges)